Gesetz

vom .

betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einziger Artikel:

Das Gesetz vom 7. Juli 1960, IGBL. Nr. 116, über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung wird ergänzt wie folgt:

Dem § 1 Abs.l ist folgender Satz anzufügen:

"Ausgenommen davon ist die jeweils für 1. März, 1. Juni und 1. September 1963 gebührende Erhöhung der Sonderzahlungen."